

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 30. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

zum Thema:

**Fragen zur vorgesehenen Rechtsverordnung gemäß § 20b Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG)**

und **Antwort** vom 12. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15718  
vom 30. Mai 2023

über Fragen zur vorgesehenen Rechtsverordnung gemäß § 20b Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum liegt noch keine Rechtsverordnung gemäß § 20b Abs. 5 AG KJHG vor?
2. Seit wann ist § 20b Abs. 5 AG KJHG in der aktuellen Fassung gültig bzw. seit wann ist die Senatsverwaltung für Jugend gemäß § 20b Abs. 5 AG KJHG verpflichtet, die entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen?

Zu 1. und 2.: § 20b Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) ist in der aktuellen Fassung zum 1.01.2022 in Kraft getreten. Die Verpflichtung zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung ist im Gesetz selbst nicht terminiert.

Der Gesetzesbegründung ist jedoch zu entnehmen, dass das Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum 1.01.2027 geplant ist.

(Drs. 18/3610: Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz), S. 33, Einzelbegründung zu § 20b Abs. 5 AG KJHG)

3. Welche Schritte hat der Senat unternommen, um die entsprechende Rechtsverordnung vorzubereiten? (Bitte um chronologische Darstellung.)

4. Inwiefern ist für den Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung eine externe wissenschaftliche Untersuchung notwendig?

5. Welche Fragestellungen und welche Kosten sind mit der externen wissenschaftlichen Untersuchung verbunden?

6. Wann soll das Vergabeverfahren starten?

Zu 3. bis 6.: Der Senat befasst sich in einem kontinuierlichen Arbeitsprozess mit den weiteren Schritten der Umsetzung des Familienfördergesetzes. Gegenwärtig stehen das Erreichen des in Jugend-Rundschreiben Nr. 8/2021 auf Grundlage von §20b Abs. 6 AG KJHG festgelegten vorläufigen Angebotsniveaus im Vordergrund sowie die Spezifizierung des übergangsweise in Jugend-Rundschreiben Nr. 2/2022 festgelegten Fachstandards Qualität auf Grundlage von § 20b Abs. 3 AG KJHG. Im zweiten Halbjahr 2023 wird eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der in § 43b Abs. 5 AG KJHG vorgesehenen Rechtsverordnung zu Familienförderplänen zusammenkommen.

In der Gesetzesbegründung in Drs. 18/3610 ist zur Notwendigkeit und den Inhalten der wissenschaftlichen Untersuchung auf S. 33

(Einzelbegründung zu § 20b Abs. 5 und Abs. 6 AG KJHG) bereits Folgendes ausgeführt:

"Um eine Rechtsverordnung bezogen auf Bedarfslagen von Familien erarbeiten zu können, ist eine vorbereitende externe wissenschaftliche Untersuchung sinnvoll, die nicht nur bestehende Angebote und deren Inanspruchnahme in den Blick nimmt, sondern auch bisher nicht in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin bearbeitete Bedarfe. Vor allem die Einbeziehung nicht erreichter Zielgruppen ist notwendig. Die Untersuchung soll ein möglichst umfassendes Bild der Bedarfe an allgemeiner Förderung der Erziehung in Berlin zeichnen, bedarfsbegründende Belastungslagen für die Angebotsformen 2 und 4 benennen und dabei die Zielsetzung

der weitgehenden Auflösung des Präventionsdilemmas berücksichtigen. (...) Die Definition eines gut begründbaren Bedarfsmodells ist vorerst noch nicht möglich, da es kaum verwendbare Daten oder Studien zur Inanspruchnahme und zum Bedarf von Familien gibt (bezogen auf Angebotsform 1: einrichtungsgebundene Angebote) bzw. zur Verfügung stehende Versorgungsgrade und Studienergebnisse sehr deutlich auseinandergehen (bezogen auf Angebotsform 2: Angebote im häuslichen Umfeld). (...)

Auf eine Bedarfsanalyse bzw. evidenzbasierte Darstellung der Bedarfe an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie kann derzeit nicht zurückgegriffen werden, da weder für das Land Berlin noch im Bund entsprechende Studien vorliegen."

Die Studienlage und damit die Notwendigkeit einer eigenen Untersuchung sind seither unverändert. Nach aktueller Planung soll die externe wissenschaftliche Untersuchung vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers im Jahr 2025 durchgeführt werden. Eine Vergabe ist im Jahr 2024 vorgesehen.

7. Inwiefern ist der Senat haushaltsrechtlich verpflichtet, für den Erlass einer Rechtsverordnung zwingend notwendige Maßnahmen (hier: eine externe wissenschaftliche Untersuchung) zunächst vom Haushaltsgesetzgeber beschließen zu lassen? Stehen dem Senat dafür nicht auch andere Haushaltstitel zur Verfügung?'

Zu 7.: Dem Senat stehen ausschließlich Haushaltstitel zur Verfügung, die der Haushaltsgesetzgeber beschlossen hat. Bei der bereits in Kraft getretenen Ermächtigungsgrundlage für die hier betroffene Rechtsverordnung handelt es sich ebenso um ein Parlamentsgesetz wie bei dem künftigen Haushaltsgesetz.

Berlin, den 12. Juni 2023

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie